

# Anhörungsbogen zum Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit (§ 55 OWiG)

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Fragen zur Person (Nr.1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Ein Verfahren ist eingeleitet. Senden Sie den ausgefüllten Fragebogen innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurück.

Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

**Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, gilt für Sie nachstehender Abschnitt A (Zeugenbelehrung)**

## A Zeugenbelehrung

Kommen Sie als Fahrzeugführer/in nicht in Betracht, werden Sie hiermit als Zeuge/Zeugin angehört. Teilen Sie mir daher innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) neben Ihren Personalien auch die Personalien der verantwortlichen Fahrzeugführerin/ des verantwortlichen Fahrzeugführers mit. Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien der/des Verantwortlichen, zu der Sie bei dieser Anhörung nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, dass dieses Verfahren gegen "Unbekannt" fortgesetzt wird, in dem Sie als Zeugin/Zeuge darüber auch richterlich vernommen werden können, wer als Verantwortliche/r in Betracht kommt. Als Zeugin/Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52/55 Strafprozessordnung (StPO) nur dann verweigern, wenn es sich bei der/dem Betroffenen um eine Angehörige/einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z.B. Ehegatten, Eltern, Kinder) oder wenn Sie sich selbst bzw. eine Angehörige/einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Sofern es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt, können Ihnen als Halter des Kfz die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn dessen Führer nicht ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Sie haben dann auch Ihre Auslagen zu tragen (§ 25 a StVG). Hiermit erhalten Sie Gelegenheit sich auch hierzu innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zu äußern (§ 25 a StVG, gültig ab 01.04.1987).

Im Übrigen kann dem Halter eines Kfz bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO).

## B Schriftliche Äußerung zum Sachverhalt (Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!)

### 1. Angaben zur Person des Fahrzeughalters (hierzu sind Sie gemäß § 111 OWiG verpflichtet)

Familienname, Vorname, auch Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift/Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Zustellpostamt		Telefon (tagsüber)
Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr: Vorname/Familienname/Verwandtschaftsverhältnis/Anschrift des gesetzlichen Vertreters		

### 2. Angaben zur Person der/des Verantwortlichen

Familienname, Vorname, auch Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift/Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Zustellpostamt		Telefon (tagsüber)

### 3. Angaben zur Sache **Aktenzeichen:**

Der Verkehrsverstoß wird zugegeben.

Der Verkehrsverstoß wird nicht zugegeben.

**Begründung:** \_\_\_\_\_

**Bitte zurücksenden an:**

(Für weitere Ausführungen bitte gesondertes Blatt beifügen)

**Amt Mönchgut-Granitz  
Ordnungsamt /Bußgeldstelle  
Göhrener Weg 1**

18586 Ostseebad Baabe

Ort, Datum

Unterschrift